Rechtliche Grundlagen

Rechtssubjekte (lt. BGB)

Wer kann Rechtsgeschäfte abschließen ?

natürliche Personen
alle Menschen

juristische Personen
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die rechtlich wie eine Person behandelt werden. Sie können klagen und verklagt werden.

Beispiele:

a. des öffentlichen Rechts:
   Stadt MG, IHK, Stadtsparkasse, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

b. des privaten Rechts:
   Kapitalgesellschaften, wie GmbH, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktie

   Vereine (e.V.)

Rechtsobjekte

Worüber können Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden ?

körperliche Rechtsobjekte

bewegliche (Mobilien)

unbewegliche (Immobilien) nicht ersetzbar

vertretbar / ersetzbar

Gattungsware
z.B. Neuwagen

nicht vertretbar / nicht ersetzbar

Unikat, Speziesware
z.B. Gebrauchtwagen
Gemälde

nicht körperliche Rechtsobjekte

Schuldrecht

z.B. Recht aus Schuldverhältnissen

Sachenrecht

z.B. Besitz, Eigentum

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls

Privatrecht und öffentliches Recht

Privatrecht:

- regelt Rechtsbeziehungen der Privatleute
- Gleichordnung
- nachgiebiges Recht

Beispiele: BGB, HGB, Eherecht, Wechselrecht

Öffentliches Recht:

- regelt Rechtsbeziehung von Privatpersonen und öffentlichen Einrichtungen (Staat, Gemeinden, etc.)
- Über-/ Unterordnung
- zwingendes Recht

Beispiele: Strafrecht, Schuldrecht, Steuerrecht

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

▪ **Rechtsfähigkeit:** Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.

▪ **Geschäftsfähigkeit:** Fähigkeit, selbstständig rechtsgültige Geschäfte abzuschließen. Juristische Personen sind geschäftsfähig. Bei natürlichen Personen ist die Geschäftsfähigkeit abhängig vom Alter.

Geschäftsunfähigkeit:
(§ 105 BGB)

a. Personen unter 7 Jahre
b. dauernd Geisteskranke

Ausnahme: Bote im Auftrag

Willenserklärungen sind von vornherein nichtig.

beschränkte Geschäftsfähigkeit:
(§§ 107, 108 BGB)

a. Personen vom 7. – 18. Lebensjahr
b. vorübergehend Geisteskranke

Ausnahmen:

a. Geschäfte, die im Rahmen des Taschengeldes abgeschlossen werden (Gesamtkaufpreis im Rahmen dessen)
b. Rechtsgeschäfte nur zum rechtlichen Vorteil (Schenkung ohne Folgekosten)
c. Rechtsgeschäfte im Rahmen des Arbeitvertrages (nicht aber der Abschluss des Arbeitsvertrages)
d. Rechtsgeschäfte im selbstständigen Betrieb (Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich)

Abgesehen von den Ausnahmen sind Verträge mit beschränkt Geschäftsfähigen schwebend unwirksam. Sie bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Geschäftsfähigkeit: Personen ab 18 Jahren

volle Strafmündigkeit: 21 Jahre

passives Wahlrecht (Bundestag): 18 Jahre

Religionsmündigkeit: 14 Jahre

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Nichtigkeit: Ein Vertrag ist von vornherein unwirksam.

- **§ 104 BGB** Geschäfte von Geschäftsunfähigen

- **§ 105 BGB** Geschäfte im Zustand der Bewusstlosigkeit oder von drogen-, alkohol- und medikamentenbeeinflussten Personen

- § **116 BGB** Geheimer Vorbehalt
  z.B. ein Vertragspartner weiß, dass dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß zustande kommt. Der andere erkundigt sich aber nicht nach der Richtigkeit.

- **§ 117 BGB** Scheingeschäfte
  z.B. Kaufvertrag über ein Grundstück. Beim Notar wird ein niedriger Kaufpreis angegeben, als tatsächlich gezahlt wird, um Grunderwerbsteuer zu sparen.

- **§ 118 BGB** Scherzgeschäfte
  z.B. wenn Borrussia verliert, schenke ich dir Haus und Hof

- **§ 125 BGB** Verstöße gegen gesetzliche Formvorschriften
  z.B. mündlicher Kaufvertrag über ein Grundstück

- **§ 134 BGB** Verstöße gegen das Gesetz

- **§ 138 BGB** Verstöße gegen die guten Sitten
  Wucher und Ausnutzen einer Notlage

Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Wirksam abgeschlossene Verträge können rückwirkend für ungültig erklärt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Inhaltsirrtum (Verständnisproblem) (**§§ 119, 120 BGB**)

2. Erklärungsirrtum (verhören, verlesen, versprechen)

3. Fehlen einer wesentlichen Eigenschaft

4. Falsche Übermittlung durch Boten

5. Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung (**§ 123 BGB**)
   Anfechtungsfrist: 1 Jahr nach Erkennen der Täuschung oder Beendigung der Drohung.
   Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre (**§ 124 BGB**)

Achtung: Ein Motivirrtum bewirkt keine Anfechtbarkeit !

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls